

Öffentliche Bekanntmachung

Amt für Bodenmanagement Korbach

Ansprechpartner: Herr Battermann

Tel. 05631 / 978-4420

Vorzeitige Ausführungsanordnung

1.0 Im Flurbereinigungsverfahren Frankenberg I - F 977 -, Landkreis Waldeck-Frankenberg, wird gemäß § 63 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16. März 1976 - BGBl. I S. 546 -, in der zurzeit gültigen Fassung, die vorzeitige Ausführung des Flurbereinigungsplanes angeordnet.

Die rechtlichen Wirkungen der vorzeitigen Ausführungsanordnung treten am

Freitag, dem 29.12.2017 um 0:00 Uhr

in Kraft.

Zu diesem Zeitpunkt tritt der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen.

Die Teilnehmer werden zu diesem Zeitpunkt Eigentümer der ihnen durch den Flurbereinigungsplan zugewiesenen neuen Grundstücke. Rechtswirksame Verfügungen können von diesem Zeitpunkt an nur noch über die neuen Grundstücke getroffen werden.

Sollte der vorzeitig ausgeführte Flurbereinigungsplan unanfechtbar geändert werden, so wirkt die Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den in der Ausführungsanordnung festgesetzten Tag zurück.

Die mit dem Flurbereinigungsbeschluss bekannt gegebenen Nutzungseinschränkungen gemäß des § 34 FlurbG enden mit dem genannten Datum.

Die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung vom 05.06.2008 enden mit Ablauf des 28.12.2017.

Eigentümer und Pächter verpachteter Grundstücke und Eigentümer von Grundstücken, die dem Nießbrauch unterliegen, werden darauf hingewiesen, dass Anträge auf

- Leistungen nach § 69 FlurbG (Ausgleichsleistungen des Nießbrauchers an den Eigentümer)
- Ausgleich nach § 70 Abs. 1 FlurbG (Ausgleich des Wertunterschiedes zwischen altem und neuem Pachtbesitz)
- Auflösung des Pachtverhältnisses nach § 70 Abs. 2 FlurbG

nach § 71 FlurbG spätestens 3 Monate nach Erlass dieser vorzeitigen Ausführungsanordnung bei der Flurbereinigungsbehörde zu stellen sind.

Darüber hinaus sind Forderungen wegen der Höhe der Geldentschädigung nach dem für das Unternehmen (hier: Bau der Ortsumgehung Frankenberg – Ostumgehung) geltenden Gesetz zu erheben.

Gründe

Die Voraussetzungen für die vorzeitige Ausführungsanordnung nach § 63 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) liegen vor.

Die Beteiligten sind am 09.02.2017 über den Flurbereinigungsplan gehört worden. Erhobenen Widersprüchen wurde im Einvernehmen mit den Widerspruchsführern abgeholfen oder der oberen Flurbereinigungsbehörde vorgelegt. Die sich hieraus ergebenden Änderungen wurden in den Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan eingearbeitet. Dieser wurde den hiervon betroffenen Teilnehmern zugestellt. Ein erhobener Widerspruch wurde gemäß § 60 Abs. 2 FlurbG an die Spruchstelle für Flurbereinigung abgegeben. Gegenüber allen anderen Teilnehmern im Flurbereinigungsverfahren ist der Nachtrag 1 unanfechtbar.

Aus einem längeren Aufschub der Ausführung des Flurbereinigungsplanes würden den Teilnehmern voraussichtlich erhebliche Nachteile erwachsen, da der Grundstücksverkehr in diesem Verfahrensabschnitt deutlich erschwert ist.

2.0 Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Neufassung der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 -BGBl. I S. 686- in der derzeit geltenden Fassung, wird hiermit die sofortige Vollziehung der vorzeitigen Ausführungsanordnung unter Aufhebung der aufschiebenden Wirkung von Widersprüchen angeordnet.

Gründe

Die sofortige Vollziehung dieser vorzeitigen Ausführungsanordnung ist sowohl im öffentlichen Interesse als auch im überwiegenden Interesse der Beteiligten geboten. Die verbliebenen Widersprüche betreffen nur den Unternehmensträger und haben keine Auswirkung auf andere Teilnehmer.

Der Eigentumsübergang ist wegen des fortlaufenden Grundstücksverkehrs nicht länger aufzuschieben. Der vorläufig eingewiesene Besitz muss schnellstmöglich und einheitlich mit dem grundbuchlichen Eigentum in Übereinstimmung gebracht werden, damit die vorhandene Rechtsunsicherheit bei den Beteiligten im Zusammenhang mit allen Grundstücksverkehrsvorgängen beseitigt wird.

Demgegenüber muss ein unter Umständen entgegenstehendes Interesse Einzelner zurücktreten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorzeitige Ausführungsanordnung kann binnen eines Monats Widerspruch beim Amt für Bodenmanagement Korbach, Medebacher Landstraße 27, 34497 Korbach erhoben werden. Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch beim Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformationen, Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden erhoben wird. Der Lauf der Frist beginnt am ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Korbach, den 12.12.2017

LS

Im Auftrag

gez. Frese, Vermessungsdirektor